

Allgemeinen Geschäfts Bedingungen 2018

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit der Veranstaltung-Anmeldung bietet der Kunde dem Scatterlings of South Africa den Abschluss eines Veranstaltung Vertrages verbindlich an.

Der Veranstaltung Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Scatterlings of South Africa e.V zustande, die unverzüglich nach Vertragsabschluss dem Kunden ausgehändigt wird. Die Anmeldung kann nur schriftlich (auch online) erfolgen.

2. Bezahlung

Mit dem Zugang der Veranstaltung Bestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 50% fällig. Sie wird auf den Veranstaltung Preis angerechnet. Die Restzahlung muss ohne weitere Aufforderung bis spätestens 4 Monate vor Beginn der Veranstaltung dem in der Veranstaltung Bestätigung genannten Konto von Scatterlings of South Africa e.V zugehen. Bei Veranstaltung Anmeldungen innerhalb von 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist der volle Betrag bei der Anmeldung fällig. Die Veranstaltung Dokumente werden dem Kunden unverzüglich nach Eingang seiner vollständigen Zahlung zugesandt, spätestens aber drei Wochen vor Veranstaltung beginn.

3. Leistungen

Der Umfang der Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Programmbestätigung unter Berücksichtigung der Ausschreibung im Prospekt. Die in der Veranstaltung Bestätigung enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Programmangaben zu erklären, über die der Teilnehmer selbstverständlich informiert wird.

4. Rücktritt durch den Teilnehmern

Der Teilnehmer kann jederzeit von der Veranstaltung zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Es ist Schriftform erforderlich. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück bzw. tritt der Teilnehmer ohne vom Vertrag zurückzutreten, eine Veranstaltung nicht an, so ist der Veranstalter berechtigt, Ersatz für die getroffenen Veranstaltung Vorkehrungen und seine Aufwendungen zu verlangen.

Diese beträgt in % des Veranstaltungs:

- 8 Monate bis 12 Wochen vor Veranstaltung antritt: 20%
- 12 Wochen bis 31 Tage vor Veranstaltung antritt: 50%
- 30 bis 16 Tage vor Veranstaltung antritt: 70%
- 15 bis 2 Tage vor Veranstaltung antritt: 90%
- 1 Tag vor Veranstaltung antritt: 100%.

Bis 8 Monate vor Veranstaltung antritt fallen 50,- EUR Bearbeitungsgebühr an. Bis 14 Tage vor Veranstaltung antreten kann der Teilnehmer eine Ersatzperson stellen. Dies bedarf der Schriftform und ist vom Veranstalter im Einzelnen zu genehmigen. Eine Umbuchungsgebühr beträgt 50,- EUR.

5. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass er Veranstaltung für Menschen mit Gesunde verstand durchführt. Toleranz und Einfühlungsvermögen in die Veranstaltung gruppe, sowie genaue, vollständige und richtige Angaben vom Teilnehmern (bzw. seinem gesetzlichen Vertreter) beim Anmeldeverfahren werden vorausgesetzt. Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Veranstaltung vom Veranstaltung Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Veranstaltung den Veranstaltung Vertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung des Veranstaltung Veranstalters nachhaltig stört oder sich in solcher Masse vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Veranstaltung preis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen. Die durch die Kündigung verursachten Zusatzkosten werden von den Teilnehmern getragen.

b) Bis zwei Wochen vor Veranstaltung antritt

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl. Auf die jeweilige Mindestteilnehmerzahl ist in der Veranstaltung Ausschreibung für die entsprechende Veranstaltung hingewiesen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführbarkeit der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen und ihnen den Rücktritt zu erklären. Der Kunde erhält den eingezahlten Veranstaltung preis zurück, ein weiterer Anspruch besteht nicht.

6. Haftung des Veranstaltung Veranstalters

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

Die gewissenhafte Vorbereitung; die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger; die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Veranstaltung Leistungen, sofern der Veranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat; die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Veranstaltung Leistungen.

7. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstaltung Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Veranstaltung preis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmern entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen gelten und in der Veranstaltung Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

8. Mitwirkungspflicht

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden möglichst gering zu halten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Maßnahmen zur Behebung einer evtl. Störung mit der Veranstaltung Leitung abzusprechen. Unterlässt der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Veranstaltung wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Veranstaltung Veranstalters bedingt sind.

10. Gerichtsstand und Verjährung

Gerichtsstand ist Gummersbach. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Veranstaltung Leistungen muss der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter gegenüber geltend machen. Alle Ansprüche aus dem Veranstaltung Vertrag verjähren 3 Monate nach Ende der Veranstaltung.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltung Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Veranstaltung Vertrages zur Folge.

12. Insolvenzabsicherung

Scatterlings of South Africa e.V ist gemäß §§ 651 BGB gegen Insolvenz abgesichert. Der Versicherer ist die Ergo Versicherung. Die Sicherungsscheine werden mit den Veranstaltung Dokumenten zugesandt.

13. Einverständnis

Auf vielen unserer Veranstaltungen setzen wir regelmäßig Kleinbusse und/ oder PKWs ein. Ebenso gehen wir durchaus regelmäßig schwimmen, ob im Meer oder an der See, ob im Hallenbad oder im Freibad.

Wir als Veranstalter setzen grundsätzlich für diese Aktionen die entsprechende Mitfahr- und Bade-Erlaubnis voraus. Möchten sie diesen widersprechen, teilen sie uns dieses bitte schriftlich für die jeweils anstehende Veranstaltung mit.

14. Bildmaterial

Während der Veranstaltungen entstandenes Bild- und Tonmaterial kann vom Veranstalter zu Zwecken des Marketings genutzt werden.

Der Veranstaltung Teilnehmer tritt in diesem Rahmen sein Recht am persönlichen Bild an den Veranstalter ab. Ist der Veranstaltung Teilnehmer mit der Verwendung dieser Bilder nicht einverstanden, hat er dies dem Veranstalter in schriftlicher Form mitzuteilen.

16. Veranstalter

Scatterlings of South Africa e.V GmbH & Co. KG
Amtsgericht Gummersbach VR43AR361
1 Vorsitzende : Wilhelm Gross
Jägerweg 1
51674
Wiehl – Drabenderhöhe